

Welche Gemeinden sind unterstützungsberechtigt?

VetroSwiss hat im Einverständnis mit dem BAFU ein Containerprojekt entwickelt. Ziel dieses Projektes ist es, finanzschwache Gemeinden beim Kauf von Glassammelcontainern teilweise zu entlasten.

Die Auszahlungssätze der VetroSwiss für das gesammelte Altglas richten sich ausschliesslich nach der Sammel- und Verwertungsart. Die effektiven Kosten für das Sammeln, Transportieren und Verwerten einer Tonne Altglas werden bei den Entschädigungssätzen nicht berücksichtigt. Diese können aber von Gemeinde zu Gemeinde recht unterschiedlich sein, zum Beispiel auf Grund der geografischen Lage. Insbesondere Gemeinden mit grossen Transportdistanzen vorwiegend im Alpenraum oder Jura haben weit über dem Durchschnitt liegende Tonnagekosten.

Um den Auszahlungsmodus einerseits nicht weiter zu komplizieren, andererseits aber auf Grund der geschilderten Sachlage einen gewissen Ausgleich zu schaffen, hat VetroSwiss im Einverständnis mit dem BAFU ein Containerprojekt ausgearbeitet, welches in einem reduzierten Vernehmlassungsverfahren überwiegend Zustimmung fand.

Unterstützt beim Kauf von Containern werden aber ausschliesslich finanzschwache Gemeinden, welche mehrheitlich in den Randregionen der Schweiz zu finden sind. Für die nächsten fünf Jahre hat das BAFU pro Jahr 1 Mio Franken aus dem VEG-Fonds bewilligt.

Bedingungen

1. Grundlage für den Entscheid, welche Gemeinden als finanzschwach zu bezeichnen sind, bildet die Kopfquote der einzelnen Gemeinden in Bezug auf die direkte Bundessteuer. Dabei wird die Kopfquote der natürlichen und der juristischen Personen einer Gemeinde addiert. Es sollen immer die neuesten verfügbaren Zahlen des Finanzdepartements des Bundes zur Anwendung gelangen.

2. Unterstützt werden Gemeinden, welche eine Kopfquote bei den direkten Bundessteuern von Fr. 700.– oder darunter aufweisen, und, stellvertretend für diese, Zweckverbände des öffentlichen Rechts, welche die Logistik des Sammelns und den Altglasabsatz im Auftrag ihrer Gemeinden durchführen. Ein Zweckverband ist also nur beitragsberechtigt im Umfange des Betrages, auf welchen die finanzschwachen Gemeinden in seinem Gebiet Anspruch hätten. Wie innerhalb des Zweckverbandes über die genannte Subvention abgerechnet wird, ist nicht Sache der VetroSwiss.

3. Gleichgestellt werden diesen Zweckverbänden Körperschaften des privaten Rechts, sofern die Träger derselben ausschliesslich Institutionen des öffentlichen Rechts sind (zum Beispiel Zweckverbände, organisiert als privatrechtliche Aktiengesellschaften, deren Aktien zu 100 Prozent von Gemeinden gehalten werden).

4. Die unterstützungsberechtigten Gemeinden werden in zwei Kategorien unterteilt: Gemeinden Kategorie A:

Kopfquote direkte Bundessteuer bis maximal Fr. 350.–, Unterstützungsbeitrag 75 % des Kaufpreises.

Gemeinden Kategorie B: Kopfquote direkte Bundessteuer ab Fr. 350.– bis

maximal Fr. 700.–, Unterstützungsbeitrag wie bisher 50 % des Kaufpreises.

5. Festlegung einer Obergrenze: Der maximale Unterstützungsbeitrag der VetroSwiss beträgt je Einwohner:

Gemeinden Kategorie A: Fr. 6.75 und
Gemeinden Kategorie B: Fr. 4.50.

Bei Anschaffung nur eines oberirdischen Containers (sehr kleine Gemeinde) gilt obige Beschränkung nicht. Dieser Con-

«Beim Kauf von Containern werden finanzschwache Gemeinden unterstützt»



tainer wird mit 50 (Gemeinden Kategorie B) respektive 75 Prozent (Gemeinden Kategorie A) subventioniert.

6. Die Miete von Glassammelcontainern oder aber der Kauf bzw. die Miete von Gitterpaletten für die Ganzglassammlung wird nicht unterstützt.

7. Gemäss Beschluss des BAFU vom 20. Mai 2005 sind auch Gemeinden beitragsberechtigt, die das Altglas farbgemischt sammeln. Die farbgetrennte Altglassammlung ist somit nicht mehr Bedingung.

8. Die Gemeinden verpflichten sich, die Container (Sammelstellen) ordentlich zu unterhalten (Beschriftung, Sauberkeit usw.). Die Container müssen ausschliesslich für die Altglassammlung benutzt werden. Werden durch VetroSwiss teilfinanzierte Container zweckentfremdet, kann VetroSwiss den Unterstützungsbeitrag zurückverlangen.

9. Unerheblich für die Unterstützung sind die geografische Lage einer Gemeinde (zum Beispiel Mittelland oder Alpenraum), die Höhe der Entsorgungskosten je Tonne Altglas oder die Entsorgungsdistanz.

10. Gemeinden können nur alle 12 Jahre einmal in den Genuss des maximalen Unterstützungsbeitrages gemäss Ziffer 5 kommen.

11. Bei besonderen Situationen kann VetroSwiss von den beschriebenen Regelungen abweichen (zum Beispiel eine Gemeinde mit vielen Ortsteilen).

Ablauf, Verfahren

1. Gemeinden und Zweckverbände müssen vor dem Kauf der Container ein Gesuch (bitte im Doppel) an VetroSwiss eingeben. Berücksichtigt werden diese in der Reihenfolge des Eingangs. Formulare können unter www.vetroswiss.ch heruntergeladen werden. Die VetroSwiss stellt den Gemeinden innert nützlicher Frist einen Entscheid zu. Ist der verfügbare Betrag in einem Jahr ausgeschöpft, so wird die Warteliste auf das folgende Jahr übertragen.

2. Die Gemeinden kaufen ihre Container selbst. Sie bestimmen Anzahl, Art der Container, Wahl des Lieferanten sowie das logistische Sammelsystem. VetroSwiss beschränkt sich auf die Zahlung der Unterstützungsbeiträge.

3. Nach dem Kauf der Container schicken die Gemeinden VetroSwiss eine Rechenkopie und einen Zahlungsbeleg. VetroSwiss zahlt die Beiträge gemäss dem bewilligten Gesuch an die Gemeinden aus. VetroSwiss behält sich vor, das Geschäft vor Ort zu überprüfen.

4. Jede Gemeinde kann im Internet auf der Homepage der VetroSwiss nachsehen, ob sie unterstützungsberechtigt ist oder nicht ([www.vetroswiss.ch/Containerprojekt/downloads/Kopfquote der Gemeinden](http://www.vetroswiss.ch/Containerprojekt/downloads/Kopfquote%20der%20Gemeinden)).

Die massgebende Kopfquote der direkten Bundessteuer (Total nat. Pers. und jur. Pers.) aller politischen Gemeinden ist dort aufgeführt (in alphabetischer Reihenfolge ganze Schweiz, nicht nach Kantonen, Bezirken etc.).

Bei Fragen:

VetroSwiss: 044 809 76 00

info@VetroSwiss.ch

VetroSwiss
Bäulerwisenstrasse 3
8152 Glattbrugg